-

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Landessozialgericht Baden-Württemberg
Sachgebiet	Sonstige Angelegenheiten
Abteilung	10.
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	Die bloße Weiterleitung von Schriftsätzen bzw. eines Richterablehnungsgesuchs an den Gegner des Hauptsacheverfahrens z.K. und Gelegenheit zur Stellungnahme auch durch den abgelehnten Richter selbst verstößt nicht gegen das sog. Tätigkeitverbot aus § 60 Abs. 1 SGG i.V.m. § 47 Abs. 1 ZPO und ist ungeeignet, eine Besorgnis der Befangenheit zu begründen.
Normenkette	SGG § 60 Abs 1 ZPO § 42 ZPO § 44 ZPO § 46 ZPO § 47 Abs 1

1. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

2. Instanz

Aktenzeichen	L 10 SF 1238/24 AB
Datum	18.04.2024

3. Instanz

Datum	-

Das erneute Ablehnungsgesuch der KlÃ¤gerin vom 17.04.2024 gegen die Senatsvorsitzende und gegen den Berichterstatter des Senats wird als unzulÃ¤ssig verworfen.

GrÃ¼nde

I.

Der Senat hat das Ablehnungsgesuch der KlÃ¤gerin gegen die Senatsvorsitzende, Vorsitzende Richterin am Landessozialgericht V1, und gegen den Berichterstatter des Senats, Richter am Landessozialgericht M1, vom 18.03.2024 mit Beschluss vom 02.04.2024 (L 10 SF 909/24 AB) als unzulÃ¤ssig â□□ und auch offensichtlich unbegrÃ¼ndet â□□ abgelehnt; ihr weiteres Ablehnungsgesuch vom 08.04.2024 gegen die genannten Richter ist mit Senatsbeschluss vom 15.04.2024 (L 10 SF 1098/24 AB) hinsichtlich der erneuten Ablehnung der Senatsvorsitzenden als (offensichtlich) unzulÃ¤ssig verworfen, hinsichtlich der erneuten Ablehnung des Berichterstatters als (offensichtlich) unbegrÃ¼ndet abgelehnt worden. Wegen der diesbezÃ¼glichen weiteren Einzelheiten wird auf die jeweiligen BeschlussgrÃ¼nde Bezug genommen.

Auf den Senatsbeschluss vom 15.04.2024 â□□ und unter Bezugnahme darauf â□□ hat die KlÃ¤gerin mit Schreiben ihres ProzessbevollmÃ¤chtigten zu 2) vom 17.04.2024 â□□ per Telefax am Nachmittag desselben Tags bei Gericht eingegangen und dem Senat am Morgen des (nachfolgenden) Sitzungstags vorgelegt â□□ erneut eine â□□VerfahrensrÃ¼geâ□□ erhoben, ihr Vorbringen aus den vorangegangenen Ablehnungsverfahren wiederholt und geltend gemacht, dass die Senatsvorsitzende den â□□gerÃ¼gten Sachverhaltâ□□ nicht â□□so zur Kenntnis genommenâ□□ habe, â□□wie er offensichtlich und fÃ¼r jedermann erkennbarâ□□ sei; die VerfÃ¼gung vom 04.04.2024 (im Hauptsacheverfahren, gerichtet an den anwaltlichen ProzessbevollmÃ¤chtigten der KlÃ¤gerin, s. dazu Senatsbeschluss vom 15.04.2024, L 10 SF 1098/24 AB) beruhe auf bloÃ□en Spekulationen. Daher stelle die BegrÃ¼ndung des Senatsbeschlusses vom 15.04.2024 â□□einen schwerwiegenden Verfahrensmangelâ□□ dar und rechtfertige die â□□Besorgnis der Befangenheitâ□□ bzw. stelle â□□einen weiteren Befangenheitstatbestandâ□□ dar. AuÃ□erdem hat die KlÃ¤gerin (wiederholend aus dem Hauptsacheverfahren) geltend gemacht, dass der â□□Rentenbescheid der Beklagten vom 21.02.2024â□□ â□□ ein solcher Bescheid existiert nicht, gemeint ist ersichtlich der in der Hauptsache angefochtene (Ausgangs-)Bescheid der Beklagten vom 21.02.2020 â□□ von ihr (der Beklagten) â□□manipuliertâ□□ sei und deshalb einem â□□Verwertungsverbotâ□□ unterliege, was vom Senat â□□ignoriertâ□□ werde, indem er darauf â□□beharreâ□□, â□□den manipulierten Bescheid und die Verwaltungsakte zur Grundlage seiner Entscheidung zu machenâ□□; auch dies begrÃ¼nde die Besorgnis der Befangenheit der genannten Richter, ebenso wie der Umstand, dass â□□der/die Verfasser des Schreibensâ□□ vom 19.03.2024 (im Verfahren L 10 SF 909/24 AB, Weiterleitung des vom ProzessbevollmÃ¤chtigten zu 2) angebrachten Ablehnungsgesuchs vom 18.03.2024 an den ProzessbevollmÃ¤chtigten zu 1) und an die Beklagte zur Kenntnisnahme und mit Gelegenheit zur Stellungnahme binnen einer Woche) nach wie vor nicht benannt sei(en).

Mit weiteren Schreiben ihrer ProzessbevollmÃ¤chtigten vom 17.04.2024 (S. 193 ff. Senats-Akte LÂ 10 U 3556/21) hat sich die KlÃ¤gerin u.a. gegen die DurchfÃ¼hrung der mit VerfÃ¼gung vom 06.02.2024 bestimmten mÃ¼ndlichen Verhandlung am 18.04.2024 gewandt.

II.

Ã□ber das erneute Ablehnungsgesuch (Â§ 60 Abs. 1 Sozialgerichtsgesetz [SGG] i.V.m. Â§Â§ 42, 44 der Zivilprozessordnung [ZPO]) der KlÃ¤gerin vom 17.04.2024 gegen die Senatsvorsitzende und den Berichterstatter des Senats hat der Senat unter Mitwirkung dieser Richter in seiner normalen Besetzung zu Beginn der Sitzung am 18.04.2024 â□□ noch vor ErÃ¶ffnung der mÃ¼ndlichen Verhandlung â□□ entschieden, den Beschluss (Â§ 60 Abs. 1 SGG, Â§ 46 Abs. 1 ZPO) in Anwesenheit der Beteiligten bzw. ihrer BevollmÃ¤chtigten verkÃ¼ndet und ihnen den wesentlichen Inhalt der GrÃ¼nde mitgeteilt; insoweit wird auf das Sitzungsprotokoll vom 18.04.2024 im Hauptsacheverfahren verwiesen.

Das Ablehnungsgesuch der KlÃ¤gerin vom 17.04.2024 ist offensichtlich unzulÃ¤ssig und daher entsprechend zu verwerfen (vgl. dazu nur Vollkommer in ZÃ¶ller, ZPO, 35. Aufl. 2024, Â§ 46 Rn. 7; Stackmann in MÃ¼KoZPO, 6. Aufl. 2020, Â§ 46 Rn. 4, beide m.w.N.) gewesen, ohne dass dem die Mitwirkung der abgelehnten Richter entgegengestanden (statt vieler nur Bundessozialgericht [BSG] 25.01.2022, B 4 AS 176/21 B, in juris, Rn. 8 m.w.N., st. Rspr., m.w.N. auch zur Rspr. des Bundesverfassungsgerichts [BVerfG]) und ohne dass es dienstlicher Stellungnahmen (Â§ 60 Abs.Â 1 SGG, Â§ 44 Abs. 3 ZPO) bedurft hat (BSG 23.02.2022, B 9 SB 74/21 B, in juris, Rn. 13, st.Â Rspr., m.w.N.).

Soweit die KlÃ¤gerin mit ihrem neuerlichen Ablehnungsgesuch bloÃ□ wiederholt hat, was bereits Gegenstand der vorangegangenen Ablehnungsgesuche gewesen ist, ist das Gesuch rechtsmissbrÃ¤uchlich, denn Ã¼ber diese Sachverhalte (namentlich hinsichtlich der VerfÃ¼gungen vom 19.03.2024 und vom 04.04.2024) hat der Senat bereits rechtskrÃ¤ftig mit Beschluss vom 02.04.2024 (L 10 SF 909/24 AB) und vom 15.04.2024 (L 10 SF 1098/24 AB) entschieden und dem hÃ¤lt die KlÃ¤gerin weiterhin lediglich ihre eigene Auffassung bzw. Bewertung entgegen. StÃ¼tzt ein Beteiligter â□□ wie hier die KlÃ¤gerin â□□ ein wiederholtes Ablehnungsgesuch auf seiner Ansicht nach jeweils unzutreffende rechtliche Bewertungen und verfahrensrechtliche Vorgehensweisen, obgleich auf den zugrundeliegenden Sachverhalt und das Vorbringen bereits entschieden worden ist, dass eine Besorgnis der Befangenheit des abgelehnten Richters nicht besteht, ist dies rechtsmissbrÃ¤uchlich (BSG a.a.O.).

Zugleich kann allein aus einer entsprechenden Vorbefassung des (erneut) abgelehnten Richters, der an dieser vorangegangenen (Kollegial-)Entscheidung mitgewirkt hat (vorliegend die Senatsvorsitzende am Beschluss vom 15.04.2024, L 10 SF 1098/24 AB, mit dem das gegen sie gerichtete zweite Ablehnungsgesuch der KlÃ¤gerin bereits als offensichtlich unzulÃ¤ssig verworfen worden ist), keine Besorgnis der Befangenheit abgeleitet werden (vgl. nur Bundesfinanzhof [BFH] 03.07.2014, V S 13/14, in juris, Rn. 7; BSG 25.02.2010, B 11 AL 22/09 C, in juris, Rn. 5 m.w.N.).

Soweit die KlÃ¤gerin geltend gemacht hat, dass der Verfasser der VerfÃ¼gung vom 19.03.2024 im Ablehnungsverfahren L 10 SF 909/24 AB nicht bekannt sei, ist dies â□□ unabhÃ¤ngig davon, dass die KlÃ¤gerin schon kein Akteneinsichtsgesuch

gestellt hat â□□ von vornherein und gÃ¤nzlich ungeeignet, eine Besorgnis der Befangenheit der (erneut) abgelehnten b.b. Richter zu begrÃ¼nden (zur offensichtlichen UnzulÃ¤ssigkeit in einem solchen Fall s. nur BSG 25.01.2022, B 4 AS 176/21 B, a.a.O. m.w.N.); dass diese die VerfÃ¼gung nicht erlassen haben und daher ein entsprechendes Ablehnungsgesuch darauf nicht gestÃ¼tzt werden kann, steht bereits fest aufgrund des Beschlusses vom 15.04.2024 (L 10 SF 1098/24 AB). Nur am Rande merkt der Senat daher hier lediglich noch an, dass ohnehin die bloÃ□e Weiterleitung eines Richterablehnungsgesuchs an die Ã¼brigen Beteiligten bzw. BevollmÃ¤chtigte zur Kenntnisnahme und Gelegenheit zur Stellungnahme â□□ mithin zur GewÃ¤hrung rechtlichen GehÃ¶rs (Â§ 62 SGG) â□□ auch durch einen abgelehnten Richter schon nicht gegen Â§ 47 Abs.Â 1 ZPO (i.V.m. Â§ 60 Abs. 1 SGG) verstÃ¶Ã□t (GÃ¶ertz in Anders/Gehle, ZPO, 82. Aufl. 2024, Â§ 47 Rn.Â 8; Stackmann in MÃ¼KoZPO, a.a.O., Â§ 47 Rn. 5) und daher ebenfalls vÃ¶llig ungeeignet ist, eine Besorgnis der Befangenheit zu begrÃ¼nden.

Soweit die KlÃ¤gerin schlieÃ□lich wiederholend â□□ wie auch schon im Laufe des Berufungsverfahrens mehrmals und vehement â□□ geltend gemacht hat, der Senat mÃ¼sse den â□□Vortrag der Beklagten zurÃ¼ckweisenâ□□ und dÃ¼rfe den (in der Hauptsache) angefochtenen Bescheid und die Verwaltungsakte der Beklagten â□□nicht verwertenâ□□, entbehrt dies zum einen schon jeglicher Grundlage (zumal sich die KlÃ¤gerin mit Klage und Berufung gerade gegen den Bescheid der Beklagten vom 21.02.2020 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 29.04.2020 wendet) und ist zum anderen ebenfalls gÃ¤nzlich ungeeignet, eine Besorgnis der Befangenheit der abgelehnten Richter zu begrÃ¼nden; auch insoweit ist das (erneute) Ablehnungsgesuch der KlÃ¤gerin offensichtlich unzulÃ¤ssig und rechtsmissbrÃ¤uchlich.

Der Senat kann offenlassen, ob das dritte Ablehnungsgesuch der KlÃ¤gerin nicht ohnehin nach Lage der Dinge (Anbringung am Nachmittag des Vortags der mÃ¼ndlichen Verhandlung mit wiederholendem Vorbringen, zugleich Antrag auf â□□Vertagungâ□□ der mÃ¼ndlichen Verhandlung â□□ s. dazu den weiteren Senatsbeschluss vom 18.04.2024 (L 10 U 3556/21) -, Vortrag, dass und warum eine mÃ¼ndliche Verhandlung nicht stattfinden kÃ¶nnen soll) auch deshalb rechtsmissbrÃ¤uchlich gestellt worden ist, um die mÃ¼ndliche Verhandlung am nÃ¤chsten Tag zu verhindern.

Dieser Beschluss ist nicht anfechtbar (Â§ 177 SGG).

Â

Erstellt am: 26.06.2024

Zuletzt verändert am: 23.12.2024